

Eine «vermittelnde» Lösung für die Ausschaffung

*Der Bundesrat schickt zwei Varianten zum Landesverweis
krimineller Ausländer in die Vernehmlassung*

Der Bundesrat unterbreitet zwei Vorschläge, wann ausländische Delinquenten auszuweisen sind. Der eine Vorschlag hält die internationalen Menschenrechtsverträge ein, der andere dürfte zu Kollisionen führen.

Katharina Fontana, Bern

Anderthalb Jahre nach Annahme der SVP-Ausschaffungsinitiative wird klarer, wie der Bundesrat die neuen Verfassungsbestimmungen umsetzen will. Am Mittwoch hat er zwei Varianten in die Vernehmlassung geschickt. Es brauche nun eine intensive Auseinandersetzung mit dem Thema, sagte Justizministerin Simonetta Sommaruga vor den Bundeshausmedien. Tatsächlich ist die gesetzliche Konkretisierung der Ausschaffungsinitiative keine einfache Aufgabe. Denn wird diese wortgetreu umgesetzt, entstehen Konflikte mit verschiedenen völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz - wie der Europäischen Menschenrechtskonvention oder dem Personenfreizügigkeitsabkommen mit der EU. Vor diesem Dilemma steht die Politik freilich nicht zum ersten Mal: Bereits bei der Alpen- oder bei der Verwahrungsinitiative befand man sich in einer ähnlichen Zwickmühle.

Regel mit Ausnahmen

Die beiden Vernehmlassungsentwürfe unterscheiden sich wesentlich voneinander. Gemäss der ersten Variante werden Ausländer dann ausgewiesen, wenn sie ein schweres Sexual-, Gewalt- oder Vermögensdelikt begangen haben. Auch der betrügerische Bezug von Sozialleistungen sowie Einbruchsdelikte führen zur Landesverweisung. Diese Taten stellten zwar keine schweren Verbrechen dar, würden aber in den neuen Verfassungsbestimmungen explizit als Ausweisungsgrund aufgeführt, erläuterte Sommaruga. Liegt eines der erwähnten Delikte vor und verhängt das Gericht eine Strafe von mindestens sechs Monaten, soll der Täter in der Regel ausgewiesen werden. Dazu kommt es allerdings nur, wenn die Ausweisung nach Auffassung des Gerichts für den Ausländer zumutbar ist und nicht zu einer schwerwiegenden Verletzung seiner durch internationale Menschenrechtsgarantien geschützten Rechte führt. Bei Strafen unter sechs Monaten wird der Täter in der Regel nicht ausgewiesen, es sei denn, das öffentliche Interesse an seinem Wegzug überwiege.

Bei der zweiten Variante werden die Delikte, die zur Ausweisung führen, weiter gefasst. Der Bundesrat stützt sich dabei auf einen von

den Initianten eingebrachten Vorschlag, der weit über die in der Ausschaffungsinitiative erwähnten Taten hinausgeht und den Deliktskatalog auch auf leichtere Tatbestände wie einfache Körperverletzung oder Pornografie ausdehnt. Begeht ein Ausländer eines dieser Delikte, soll er in jedem Fall, unabhängig von der Höhe der verhängten Strafe, des Landes verwiesen werden. Vorbehalten bleibt einzig der Grundsatz der Nichtrückschiebung bei persönlicher Gefährdung (Non-Refoulement-Gebot), der zum zwingenden Völkerrecht zählt.

Während die zweite Variante dem Wunsch der Initianten entspricht, favorisiert der Bundesrat die erste. Es handle sich um eine vermittelnde Lösung, die sowohl den rechtsstaatlichen Prinzipien wie dem von der Initiative geforderten Automatismus Rechnung trage, sagte Sommaruga. Gänzlich lassen sich die Konflikte mit dem Völkerrecht allerdings auch damit nicht ausräumen: Während die Einhaltung der Menschenrechtsverträge gesichert ist, kann es im Bereich der Personenfreizügigkeit zu Konflikten kommen; diese sollen sich laut Sommaruga aber in einem sehr kleinen Bereich bewegen.

Der Bundesrat hatte im Vorfeld auch über eine dritte Variante diskutiert. Diese sah vor, dem Völkerrecht - im Speziellen dem Freizügigkeitsabkommen - in jedem Fall und vollumfänglich Rechnung zu tragen. Eine solche Vorrangstellung eines wirtschaftlich ausgerichteten Staatsvertrags gegenüber einer von Volk und Ständen gutgeheissenen Verfassungsnorm hätte allerdings einen Bruch mit der bisherigen Rechtspraxis bedeutet; die Variante wurde vom Bundesrat denn auch verworfen.

Skeptische Initianten

Die Vernehmlassung dauert drei Monate. Im kommenden Jahr soll die Botschaft an das Parlament verabschiedet werden. Bei der SVP gibt man sich skeptisch. Es sei bereits jetzt abzusehen, dass die zweite Variante, welche den Verfassungstext «korrekt» umsetze, politisch keine Mehrheit erreichen werde, heisst es dort. Deshalb will die SVP gemäss Generalsekretär Martin Baltisser das Nötige vorkehren, um für die Lancierung ihrer bereits angekündigten «Durchsetzungsinitiative» (welche direkt anwendbare Bestimmungen für die Ausschaffung ausländischer Krimineller vorsehen soll) bereit zu sein.